

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundesamt für Energie
Frau Carla Trachsel
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Versand per E-Mail:
gasvg@bfe.admin.ch

Münsingen, 6. Februar 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz, GasVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Frau Trachsel,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum GasVG Stellung nehmen zu dürfen. Unser Verband, welcher die Interessen aller Produzenten erneuerbarer Gase vertritt, begrüsst die Einführung eines Gesetzes, das - analog zum Strom und in Anlehnung an die Europäische Gesetzgebung - die Gaseinspeisung und -nutzung reglementiert.

Einleitend möchten wir festhalten, dass die Energie beim Biogas nur einer der umweltrelevanten Vorteile darstellt neben Klimaschutzleistung, Bereitstellung von Flexibilität auf lokaler und nationaler Ebene, Reservevorhaltung für die Versorgungssicherheit der Schweiz, Produktion von hochwertigem einheimischem Dünger und damit der Schliessung von Nährstoffkreisläufen. Ein Vergleich mit anderen erneuerbaren Energien wie Sonne oder Wind ist daher nur beschränkt möglich.

Wir erlauben uns, zu einigen der Artikel eine detaillierte Stellungnahme zu verfassen. Daneben verweisen wir auf unsere Anträge im ersten Abschnitt des Fragebogens.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Gasversorgung und die dazu erforderliche Netznutzung.

~~² Es regelt weder Netzanschlusspflichten noch die Kostentragung beim Netzanschluss.~~

Antrag:

Artikel 2 (erweitert) Richtwerte für den Ausbau erneuerbarer Gase

² Bei der Produktion von erneuerbaren Gasen ist ein Ausbau anzustreben, bei dem der Anteil bis 2030 mindestens 10 TWh und der Anteil bis 2040 mindestens 20 TWh beträgt.

³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

⁴ Der Bundesrat legt Richtwerte für den Inlandanteil erneuerbarer Gase fest.

Begründung:

Analog der Stromgesetzgebung soll das GasVG klare Rahmenbedingungen für den Ausbau von erneuerbaren Gasen festlegen mit dem Ziel, das Gasnetz bis 2050 fossilfrei zu betreiben. Die ungenutzten inländischen Potenziale (Biogas oder andere erneuerbaren Gase) sind gross. Das ausgewiesene Inlandpotenzial 2030 allein beträgt rund 10 TWh, dabei ist P2G noch sehr moderat eingesetzt, ebenso wie die Nutzung von Hofdünger zu Biogas. Ohne klare Vorgaben wird dieses Potenzial nie ausgeschöpft. Dabei können die steigenden Produktionskosten mindestens teilweise auf die Netznutzung überwältzt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf muss sicherstellen, dass auch in den isolierten Netzregionen Gasverbraucher und unabhängige Einspeiser von erneuerbarem Gas am Markt teilnehmen können. Daher ist in jedem Fall der vorgeschlagene Absatz 2 (Es regelt weder Netzanschlusspflichten noch die Kostentragung beim Netzanschluss) zu streichen.

Antrag:

Art. 7 Freie Lieferantenwahl

~~¹ Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.~~

Begründung:

Die Wahl des Lieferanten sollte mit der Praxis im Strommarkt kongruent sein und analog dem EU-Raum gehandhabt werden, d.h. alle Endverbraucherinnen und -verbraucher haben mit der In-Kraftsetzung des GasVG freie Lieferantenwahl.

Die Erfahrungen aus dem EU-Raum zeigen, dass es in keinem Fall zu Kapazitätsengpässen gekommen ist.

Art. 9 Regulierte Versorgung

Streichen

Art. 11 Rechnungsstellung

Die Lieferanten, ~~die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure~~ und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.

Art. 12 Netzzugang

Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei ~~der regulierten Versorgung~~ und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.

Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze

³ Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens ~~drei~~ **zwei** Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.

⁴(neu) Inländische Produzenten von erneuerbarem Gas sind bei der Einspeisung vom Netznutzungsentgelt befreit.

Begründung:

Mit dieser Lösung sollen lokale und regionale Lösungsumsetzungen prioritär gefördert werden. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 20) sollen die Verteilnetzbetreiber das Netznutzungsentgelt auf die Endverbrauchergemeinschaft ihrer Netze überwälzen. Diese Regelung privilegiert die integrierten Gasversorgungsunternehmen gegenüber den rund 30 Biogasanlagen, die heute in der Schweiz erneuerbares Gas produzieren. Um einen diskriminierungsfreien Wettbewerb zu gewährleisten sind auch sie - im Sinn der Gleichbehandlung - vom Netznutzungsentgelt zu befreien.

Analoges Vorgehen soll auch für eine allfällige Einspeisung ins Hochdrucknetz gelten (vgl. auch Fragebogen; Abschnitt 1)

Art. 23 Bilanzgruppen

Hier fehlt uns der Hinweis der Schaffung einer Bilanzgruppe für erneuerbare Gase (bisher Clearingstelle).

Begründung:

Analog dem Strom sollte auch hier eine spezifische Bilanzgruppe geschaffen bzw. die Clearingstelle angepasst werden.

Art. 28 Konstituierung

Antrag:

1 Unternehmen der Gaswirtschaft, **der inländischen Gasproduzenten** und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen den Marktgebietsverantwortlichen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder...

Begründung:

Es erscheint zwingend, dass alle Stakeholder in einem solchen Unternehmen vertreten sind. Dabei sind die inländischen Gasproduzenten neben den Gasunternehmen die wichtigsten Partner.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

3 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Lieferanten frei wählen, haben Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung, die die Mindestanforderungen nach Absatz 2 erfüllt. **Der Netzbetreiber trägt die anfallenden Kosten der Messeinrichtung.**

Begründung:

Die Marktliberalisierung soll nicht durch Kostenüberwälzung von Messeinrichtungen auf die Endverbraucher hinauszögert werden. Analog dem Strommarkt sind Messeinrichtungen den Netzgebühren anzurechnen.

Wir hoffen, dass sie die vorgeschlagenen Änderungsanträge in ihren Betrachtungen mitberücksichtigen.

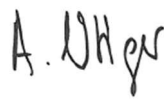
Mit freundlichen Grüßen

Biomasse Suisse



Arthur Wellinger

Vizepräsident



Andreas Utiger

Geschäftsführer